

Abschluss öffentlich-rechtlicher Vertrag für wasserwirtschaftliche Maßnahme G60-P93 "Konzept HWS Kritzmow-Herstellung Retentionsraum am Gewässer 2/2R / OL Kritzmow"

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Bauverwaltung	23.01.2026
<i>Vorlagenersteller:</i>	<i>Antragsteller:</i>
Camilla Wüstenberg	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Kritzmow (Entscheidung)	05.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow beschließt mit dem hoheitlich zuständigen Wasser- und Bodenverband „Hellbach- Conventer Niederung“ den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gewässerausbaumaßnahme „Konzept Hochwasserschutz Kritzmow-Herstellung Retentionsraum am Gewässer 2/2R“ (G60-P93) abzuschließen.
Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden ermächtigt diesen und die Erklärung zur Übernahme der Eigenmittel zu zeichnen.

Sachverhalt

Durch den abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag wird für den hoheitlich zuständigen Wasser- und Bodenverband die Tätigkeit im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Projektes unter Beachtung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) klargestellt.

...„Auszug aus dem UStG §2b

Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere **nicht vor**, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder

2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

- a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
- b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,**

c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Durch den Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes, Herrn Schreiber, sind folgende Anmerkungen zur Notwendigkeit des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemacht worden:

....

„wir haben Ihnen mehrere öffentlich-rechtliche Verträge über die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in Ihrem Amtsbereich mit der Bitte um Beschlussfassung und Unterzeichnung übergeben. Hierzu nachfolgend eine grundsätzliche Erläuterung:

Die Gemeinden sind nach § 68 Landeswassergesetz M-V zuständig für den Ausbau der Gewässer 2. Ordnung. Das betrifft insbesondere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz, zur Renaturierung und Erneuerung/Sanierung von verrohrten Gewässern. Der Wasser- und Bodenverband ist satzungsgemäß bereit, diese Maßnahmen als Ganzes für seine Mitgliedsgemeinden zu übernehmen. Die Grundlage dafür ist jeweils ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die konkrete Maßnahme zwischen dem WBV und der Gemeinde. Dieser Vertrag ist gleichzeitig die Voraussetzung dafür, dass die Übernahme dieser Aufgabe durch den WBV

- eine Aufgabe im Rahmen der öffentlichen Gewalt und

- keine unternehmerische Leistung

darstellt. Damit ist dann geklärt, dass eine Umsatzsteuerpflicht nach § 2b

Umsatzsteuergesetz nicht gegeben ist. Die konkreten Regelungen zur Finanzierung werden in separaten Eigenmittelerklärungen der Gemeinde getroffen und ggfs. entsprechend dem Planungsfortschritt angepasst.“.....

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeindevertretung den Vertrag abzuschließen. Der Wasser- und Bodenverband „Hellbach-Conventer Niederung“ ist der für diese wasserwirtschaftlich notwendige Maßnahme hoheitlich zuständige. Die Maßnahme dient der Wahrnehmung von Aufgaben mit hohem öffentlichen Belang und der Verband leistet diese gleichfalls für weitere Mitgliedsgemeinden.

Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages stellt mit der Finanzierung und der Beauftragung den Beginn der auf dem Hochwasserschutzkonzept basierenden wasserwirtschaftlichen Projekte der Gemeinde dar. Der WBV wird einen Förderantrag beim StALUMM stellen und versuchen Fördermittel einzuwerben.

Die Finanzierung des Projektes ist im Haushalt 2026 berücksichtigt. Finanzielle Mittel stehen im Produktsachkonto PSK 55201-096-P93 ausreichend zur Verfügung.

ENDE

Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz u. HH-Rest in Höhe von:	165.000,00 €
Gesamtkosten:	150.000,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	55201.096-P93

Anlage/n

1	26-01-23 G60-P93 öff-rechtl Vertrag KON HWS 2-2 R G60-P93 (öffentlich)
2	26-01-23 G60-P93 Kostenschätzung HWS Kritzmow Nov 2025 (öffentlich)
3	26-01-23 G60-P93 Erklärung Übernahme Eigenanteil HWS Kritzmow (öffentlich)
4	26-01-23 G60-P93 Auszug Info Maßnahmen Retentionsraum (öffentlich)

--	--

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Gewässerausbaumaßnahme
**„Konzept Hochwasserschutz Kritzmow -
Herstellung Retentionsraum am Gewässer 2/2 R“**
(Ausbaubauvorhaben nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 LWaG¹)

Aktenzeichen der Gemeinde: **G60-P93**

Gemäß § 54 VwVfG M-V² wird zur Regelung der Zusammenarbeit beider öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Rahmen des oben genannten Bauvorhabens an Gewässern zweiter Ordnung

zwischen

der Gemeinde **Kritzmow**

vertreten durch den Bürgermeister und den 1. Stellvertreter
über das Amt Warnow West
Schulweg 1a, 18198 Kritzmow

folgend - Gemeinde -

und

dem **Wasser- und Bodenverband Hellbach-Conventer Niederung**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bahnhofstr. 1, 18236 Kröpelin

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und ein Vorstandsmitglied

folgend - WBV -

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Gewässer sind Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wesentlich für die Funktion und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Sie dienen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Den Zustand dieses Gewässernetzes und damit eines jeden Gewässers zu erhalten und zu verbessern ist öffentliche Verpflichtung.

¹ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG vom 30. November 1992, GVOBl. M-V 1992, 669, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021, GVOBl. M-V S. 866)

² Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020

Der Gewässerausbau ist eine am Allgemeinwohl orientierte öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Die Ausführung der Aufgabe erfolgt im Rahmen der öffentlichen Gewalt. Zum Gewässerausbau gehören auch Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit unter Einhaltung des Bewirtschaftungsplans für die Fließgewässer nach der EU-WRRL.³

§ 1 rechtliche Grundlagen

(1) Die Gemeinde ist gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 LWaG zum Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung im Gemeindegebiet gesetzlich verpflichtet.

(2) Zu diesen Gewässern im Gemeindegebiet gehört das Gewässer 2/2 R.

(3) Die Gemeinde ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GUVG⁴ gesetzliches Mitglied im WBV. Gemäß § 2 (2) Verbandssatzung des WBV⁵ besteht für den WBV die Verpflichtung, den Gewässerausbau im Auftrag seiner Mitglieder vorzunehmen. Der WBV kommt bei der Erfüllung der in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Regelungen seiner Verpflichtung nach.

§ 2 rechtliche Anordnung, Planungsvorgaben

(1) Die Notwendigkeit der Hochwasserschutzmaßnahme „Herstellung Retentionsraum am Gewässer 2/2 R“ wurde im Hochwasserschutzkonzept für die Gemeinde Kritzmow festgestellt. Die Gemeinde ist ausbaupflichtig für das Gewässer zweiter Ordnung 2/2 R unter Einhaltung des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene.

(2) Für das Vorhaben soll eine Genehmigungsplanung erstellt werden. Diese Planungsvorgaben sollen Grundlage für die nachfolgende Umsetzung des Vorhabens werden.

(3) Für die Erfüllung dieser Ausbaupflicht wird vereinbart, dass die Gemeinde den WBV in Anspruch nimmt.

§ 3 Begleitende hoheitliche Aufgabe, Vorhabenträgerschaft

(1) Der WBV ist gesetzlich für die Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG⁶ der vom Bauvorhaben betroffenen Gewässerabschnitte zuständig. Die vom Verband vorzunehmende

³ Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, anzuwenden ab 22. Dezember 2000, Fundstelle: ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73)

⁴ Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 04.08.1992, GVOBl. M-V 1992, 458, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen: Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz - WWVRG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V S. 458; letzte berücksichtigte Änderung: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018, GVOBl. M-V S. 338)

⁵ Satzung vom 18.02.2015, veröffentlicht am 08.05.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2024, veröffentlicht am 25.11.2024

⁶ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

Unterhaltung ist eine öffentliche Verpflichtung und dient vor, während und nach der Bauphase der Aufrechterhaltung der für das Einzugsgebiet notwendigen Vorflut.

(2) Die Gemeinde als Mitglied im WBV nimmt für den Gewässerausbau den WBV in Anspruch und beauftragt den WBV, alles für die Erreichung des Ausbauzieles Notwendige vorzunehmen. In diesem Sinne beauftragt die verpflichtete Gemeinde den WBV mit der Vorhabenträgerschaft.

(3) Die Gemeinde stellt den WBV von der Haftung, ausgenommen bei Vorsatz, für alle Folgekosten aus dem Vorhaben frei (z.B. Vernässungen und Vernässungsschäden, höhere Unterhaltungsaufwendungen).

§ 4 Aufgaben als Vorhabenträger

(1) Der WBV übernimmt die Anmeldung, Beantragung, Empfang und Abrechnung der Fördermittel auf der Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinien des Landes M-V. Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit der Fördermittel-Bewilligungsbehörde.

(2) Der WBV führt die Baumaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde auf Grundlage der Planungen und den im Zuwendungsverfahren festgelegten Forderungen durch.

(3) Der WBV beantragt die Plangenehmigung/Planfeststellung bei der zuständigen Wasserbehörde. Sofern notwendig beauftragt der WBV die Ausführung der Flurneueordnung in Abstimmung mit der Flurneueordnungsbehörde.

(4) Der WBV beauftragt die Planung, nimmt die Ausschreibung und die Vergabe einschließlich der Zuschlagserteilung an einen Bieter vor.

(5) Die Abwicklung der gesamten Ausbaumaßnahme in der Bauphase inklusive der Überwachung der Einhaltung der Planungen und der anerkannten Regeln der Technik sowie die Überwachung der Gewährleistungsansprüche und im Falle der Notwendigkeit deren Geltendmachung erfolgt durch den WBV.

§ 5 Aufgaben der Gemeinde, Schweigepflicht

(1) Die Gemeinde unterstützt den WBV bei der Durchführung des Vorhabens, insbesondere bei der Bereitstellung der notwendigen Katasterunterlagen und bei der Einholung eventuell notwendiger Zustimmungserklärungen der betroffenen Eigentümer und Nutzer.

(2) Die Gemeinde wird die notwendigen Beschlüsse über diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag einholen. Das Vorhaben ist Bestandteil des Haushaltsplanes des WBV. Sofern notwendig wird die Gemeinde die Genehmigung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Aufsichtsbehörde einholen.

(3) Der WBV ist gegenüber der Gemeinde und den von der Gemeinde beauftragen Verwaltungsmitarbeiter oder anderen bevollmächtigten Personen zur Auskunft verpflichtet. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.

(4) Der WBV und die Gemeinde sind über die während des Ausbauvorhabens zur Kenntnis gelangten Vorgänge gegenüber Unbeteiligten zum Schweigen verpflichtet.

§ 6 Kostenverteilung, Finanzierung

(1) Zu den Kosten des Vorhabens gehören alle die Kosten, die für die Umsetzung der gesetzlichen Ausbaupflicht notwendig sind. Dies sind insbesondere die Kosten des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros, die Kosten der Bauausführung, die Kosten der Vermessung, die Verwaltungskosten des WBV. Zu den Kosten gehören auch die nicht förderfähigen Kosten sowie etwaige Folgekosten, wie z.B. Kosten für die Beseitigung der innerhalb der Fördermittelbindungsfrist entstandenen Beschädigungen.

(2) Die Finanzierung wird voraussichtlich aus Fördermitteln und Eigenmitteln der Gemeinde gestaltet.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Eigenanteil bereitzustellen sowie alle nicht von den Fördermitteln gedeckte Kosten des Vorhabens zu übernehmen. Über die voraussichtlichen Gesamtkosten des Vorhabens sowie die voraussichtliche Höhe des Eigenanteils der Gemeinde wird eine Eigenmittelerklärung erstellt und entsprechend dem Planungsstand fortgeschrieben.

(4) Die vom Verband selbst abgerechneten Beträge dienen ausschließlich der Deckung der beim WBV angefallenen Kosten. Der WBV wird die für die Umsetzung der Maßnahme angefallenen Stunden in einem Nachweis erfassen und jederzeit gegenüber der Gemeinde auf Verlangen offenlegen.

(5) Änderungen in der Finanzierung des Vorhabens sind mit der Gemeinde zu vereinbaren. Der WBV ist der Gemeinde jederzeit zur Auskunft verpflichtet.

§ 7 Befristung, Kündigung, Änderungen

(1) Der Zeitraum der Maßnahme beläuft sich voraussichtlich bis 31.12.2032 und schließt die Zeit der Gewährleistungsansprüche gegen die beteiligten Firmen mit ein.

(2) Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages können nur im gegenseitigen Einvernehmen getroffen werden. Diese Änderungen sind schriftlich zu fassen und von den Vertragsparteien zu unterschreiben.

(3) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende unter Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die bis

zum Zeitpunkt der Kündigung aufgelaufenen Kosten sind von der ausbauverpflichteten Gemeinde zu tragen

§ 8 Rechtsweg, Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Bei Streitigkeiten über diesen Vertrag oder sich aus diesem Vertrag ergebende zwischen den beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

(3) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, verpflichten sich beide Parteien, an der Stelle der unwirksamen Regelung einvernehmlich eine wirksame Bestimmung aufzunehmen, die die unwirksame inhaltlich zu ersetzen vermag. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt und gelten weiter. Bei Regelungslücken kann der Vertrag einvernehmlich ergänzt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

rechtsverbindliche Unterschriften:

für die Gemeinde Kritzmow

Kritzmow, den _____

Dienstsiegel

.....

Bürgermeister

.....

1. Stellvertreter

für den WBV Hellbach-Conventer Niederung

Stempel

.....

Verbandsvorsteher

.....

Vorstandsmitglied

Projektförderung KON HWS Kritzmow Gew. 2/2 R

1. Ausgaben

Leistung	Kosten lt. FMA		Ist bzw. vorauss. Kosten					Erläuterungen zu nicht ff Kosten	Stand	Bemerkungen
	Gesamt	dav. förderf.	Gesamt	Netto	MwSt.	dav. förderf.	dav. nicht ff			
M02- Retention			595.000,00	500.000,00	95.000,00	595.000,00	-			
M08 - Rltg. Hasenwinkel			535.500,00	450.000,00	85.500,00	535.500,00	-			
1. Baukosten	1.130.500,00	1.130.500,00	1.130.500,00	950.000,00	180.500,00	1.130.500,00	-			
Objektplanung LP 1-4			30.621,21	25.732,11	4.889,10	30.621,21	-			rd. 1/4 Planungskosten
HWSk (Erweiterung)			25.704,00	21.600,00	4.104,00	25.704,00	-			
Vermessung			13.387,50	11.250,00	2.137,50	13.387,50	-			
Baugrund			18.218,90	15.310,00	2.908,90	18.218,90	-			
WRRL-Fachbeitrag			17.136,00	14.400,00	2.736,00	17.136,00	-			
Kamerabefahrung			8.925,00	7.500,00	1.425,00	8.925,00	-			
Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung			8.568,00	7.200,00	1.368,00	8.568,00	-			
Fachbeitrag Bodenschutz			8.568,00	7.200,00	1.368,00	8.568,00	-			
2. Planungskosten	131.128,61	131.128,61	131.128,61	110.192,11	20.936,50	131.128,61	-			
3. Grundstückskosten	-	-	-	-	-	-	-			
2026			5.236,00	5.236,00	-	5.236,00	-			125h * Stundensatz 2023*1,1
2027			7.526,75	7.526,75	-	7.526,75	-			150h * Stundensatz 2023*1,15
2028			5.890,50	5.890,50	-	5.890,50	-			100h * Stundensatz 2023*1,2
							-			
4. Verfahrenskosten	18.653,25	18.653,25	18.653,25	18.653,25	-	18.653,25	-			
Gesamtkosten	149.781,86	149.781,86	149.781,86	128.845,36	20.936,50	149.781,86	-			

2. Finanzierung

	Lt. FMA	vorauss. Ergebnis	Differenz (gerundet, T€)
Gesamtkosten	149.781,86	149.781,86	-
davon förderfähig	149.781,86	149.781,86	-
Fördermittel (80% der ff. Kosten)	119.825,49	119.825,49	-
Eigenanteil (nicht förderf. Kosten)	29.956,37	29.956,37	-

Stand: Nov 25

Gemeinde Kritzmow
über
Amt Warnow West
Schulweg 1a
18198 Kritzmow

AUFTRAG G60-P93

zur Vorbereitung/Realisierung einer wasserwirtschaftlichen Maßnahme

Projektfördermaßnahme – Aktenzeichen der Gemeinde G60-P93

Konzept HWS Kritzmow – Herstellung Retentionsraum am Gewässer 2/2 R

Nach § 68 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern sind die Gemeinden ausbaupflichtig für die Gewässer II. Ordnung.

Hiermit erteilt die Gemeinde Kritzmow dem Wasser- und Bodenverband „Hellbach - Converter Niederung“ den Auftrag die Vorbereitung und Realisierung der o.g. Maßnahme durch Ihre Geschäftsstelle zu veranlassen und die Fördermittelanträge zu stellen.

Kosten-/Finanzierungsübersicht nach aktuellem Projektstand
(Kostenschätzung für Fördermittelantrag / STAND 11-2025 – Anlage 1)

Gesamtkosten: ~ 150 T€
davon Fördermittel: ~ 120 T€
davon Eigenanteil: ~ 30 T€

Die Gemeinde Kritzmow erstattet dem Wasser- und Bodenverband die nachgewiesenen Ausgaben für diese vorbereitenden Maßnahmen.

Im Fall des Zustandekommens einer Projektfördermaßnahme übernimmt die Gemeinde den anfallenden Eigenanteil. Die bis dahin angefallenen Ausgaben werden mit dem Eigenanteil der Gemeinde verrechnet.

Unterschriften Gemeinde Kritzmow:

1. Bürgermeister Leif Kaiser

.....
(Kritzmow, den _____)

- SIEGEL -

2. 1. Stv. Bürgermeister Mario Schacht

.....
(Kritzmow, den _____)



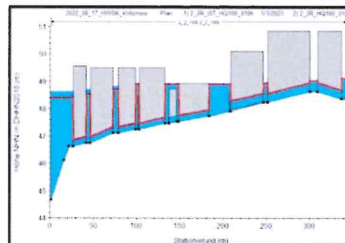
G60-P93

Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der Gemeinde Kritzmow | 2024

Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für die Gemeinde Kritzmow

GANZHEITLICHE PRÜFUNG DER GEWÄSSERSYSTEME IN KRITZMOW BEZÜGLICH IHRER HOCHWASSERGEFÄHRDUNG





biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:
Nebelring 15
D-18246 Bützow
Tel.: 038461/9167-0
Fax: 038461/9167-55

Internet:
www.institut-biota.de
postmaster@institut-biota.de
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

Geschäftsführung:
Dr. Dr. Dietmar Mehl (Vorsitz)
Dr. Tim G. Hoffmann
M. Sc. Conny Mehl

AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:

Ing. Iñaki Pallo Méndez
Dr. rer. nat. Tim Hoffmann
M. Sc. Jan Konasch
M. Sc. Alexander Kost
M. Sc. Franziska Pezzei
Dipl.-Ing. Anika Lange
Dr. agr. Klaus Koepke
Dennis Becker
Rasmus Müller

biota – Institut für ökologische Forschung
und Planung GmbH

Nebelring 15
18246 Bützow
Telefon: 038461/9167-0
Telefax: 038461/9167-50
E-Mail: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

AUFTRAGGEBER:

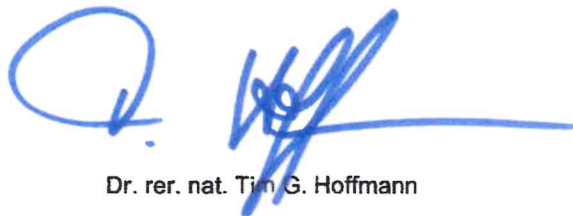
Gemeinde Kritzmow

Amt Warnow-West

Schulweg 1a
18198 Kritzmow
Telefon: 038207 633-0
Telefax: 038207 633-29
E-Mail: amt@warnow-west.de
Internet: www.gemeinde-kritzmow.de

Vertragliche Grundlage: Vertrag vom 10./12.05.2022

Bützow, den 23. Oktober 2024



Dr. rer. nat. Tim G. Hoffmann

Geschäftsführung

- Retentionsraum -

4.2.4 Gewässersystem 2/2 R

Für das Gewässersystem 2/2 R kommt es an verschiedenen Stellen im Untersuchungsgebiet zu Überflutungen und es ergeben sich dadurch mehrere Defizitbereiche (Abbildung 4-8). Die Risiko- und Defizitbewertung erfolgt tabellarisch (Tabelle 4-9).

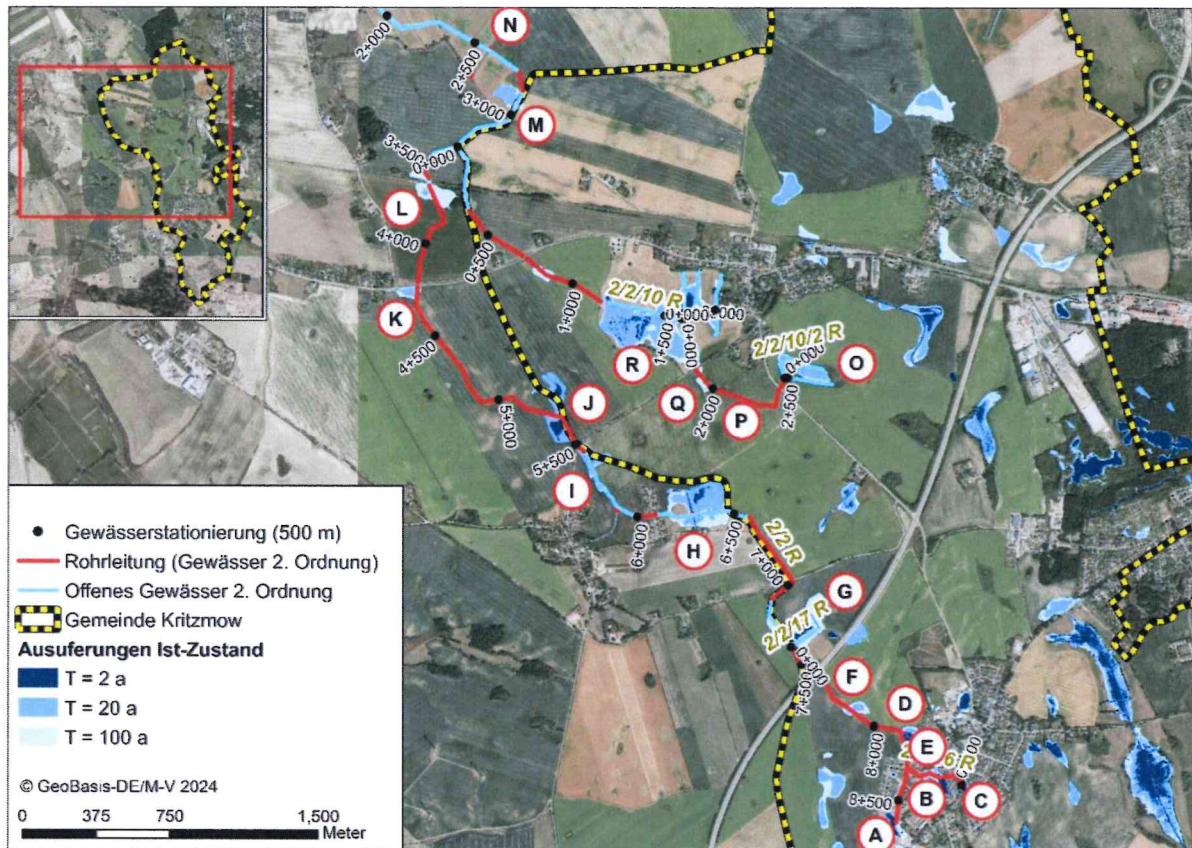


Abbildung 4-8: Übersicht zum Gewässersystem 2/2 R und Verortung der Defizitbereiche

Tabelle 4-9: Defizitanalyse für das Gewässersystem 2/2 R

Kritischer Bereich	Defizite und Lösungsansatz	Einordnung Risiko
2/2 R-A	- Bei HQ100 (ca. 50 m NHN) kommt es zu Gebäudebetroffenheiten an der Satower Straße. Das am tiefsten angeschlossene Bauobjekt mit 49,3 m NHN befindet sich an der Satower Straße 56A. Lösungsansätze/Empfehlungen: - Vergrößerung des RRBs. - Notüberlauf in das Gewässer 2/2 R, allerdings bedeutet dies eine Erhöhung der Belastung für die Unterlieger.	Empfohlenes Schutzniveau: T = 100 a
		Überflutungswahrscheinlichkeit: T < 100 a
		Schadenspotential: hoch
		Risiko: hoch

Priorität	hoch bis sehr hoch
Anmerkung	Die untersuchten/modellierten Wasserstände und Durchflüsse im Gewässersystem werden auch durch Rückstaueffekte beeinflusst. Das vergrößerte Volumen des Regenrückhaltebeckens im Plan-Zustand führt u. a. zu einer zeitverzögerten Wasserabgabe mit geringeren Durchflüssen und ermöglicht dadurch an anderen Knotenpunkten den Zufluss von Ganglinien, die aufgrund tieferer Wasserstände einer geringeren Retention in ihrem jeweiligen TEZG unterliegen. Dadurch kann sich gegenüber dem Ist-Zustand eine Kombination aus höheren Durchflüssen bei geringeren Wasserständen in einigen Gewässerabschnitten ergeben.
Kostenschätzung	ca. 265.000 € (zzgl. Sanierung Rohrleitung und/oder Sohle RRB)

5.6.2 2/2 R-M02: Vergrößerung der Rohrleitung 2/2 R und Schaffung/Erweiterung eines oberirdischen Retentionsraumes

5.6.2.1 Beschreibung

Das Gewässer 2/2 R ist westlich der Ortslage Kritzmow sowie in der Ortslage selbst verrohrt. Durch eine Vergrößerung und Teilöffnung der Rohrleitung außerhalb der Ortslage kann ein neuer Retentionsraum geschaffen und Abfluss zurückgehalten werden (Übersichtskarte siehe Abbildung 5-21). Dazu sollte die Rohrleitung bei ca. 7+810 km auf 40 bis 50 m geöffnet (Teilöffnung) und zwischen 8+130 und 7+860 km (270 m) von DN 400 / DN 500 auf DN 700 vergrößert werden. Darüber hinaus soll die Geländesenke durch Erdaushub um etwa 2 m auf einen Senkentieftpunkt von 44,00 m NHN erweitert werden. Die Maßnahme erzielt eine Verbesserung der Hochwassersituation für das Gewässer 2/2 R, das Gewässer 2/2/16 R (Pingelsteich) und das Entwässerungssystem am Schulteich.

Der in seiner Nennweite zu vergrößernde Leitungsabschnitt weist nach Vermessungsunterlagen derzeit lediglich ein Leitungsgefälle von 1,8 ‰ auf (Sohlhöhendifferenz von 0,5 m auf 270 m). Der direkt unterhalb anschließende Abschnitt ist mit einem Gefälle von ca. 8,5 ‰ hydraulisch deutlich leistungstärker/-fähiger; ein Einfluss durch Rückstau macht sich daher durch diesen in der Ortslage Kritzmow weniger bemerkbar. Eine Vergrößerung der Nennweite kann die hydraulische Leistungsfähigkeit insgesamt steigern und – trotz der Lage mitten auf dem Acker – die Hochwassersituation in der Ortslage entlasten.

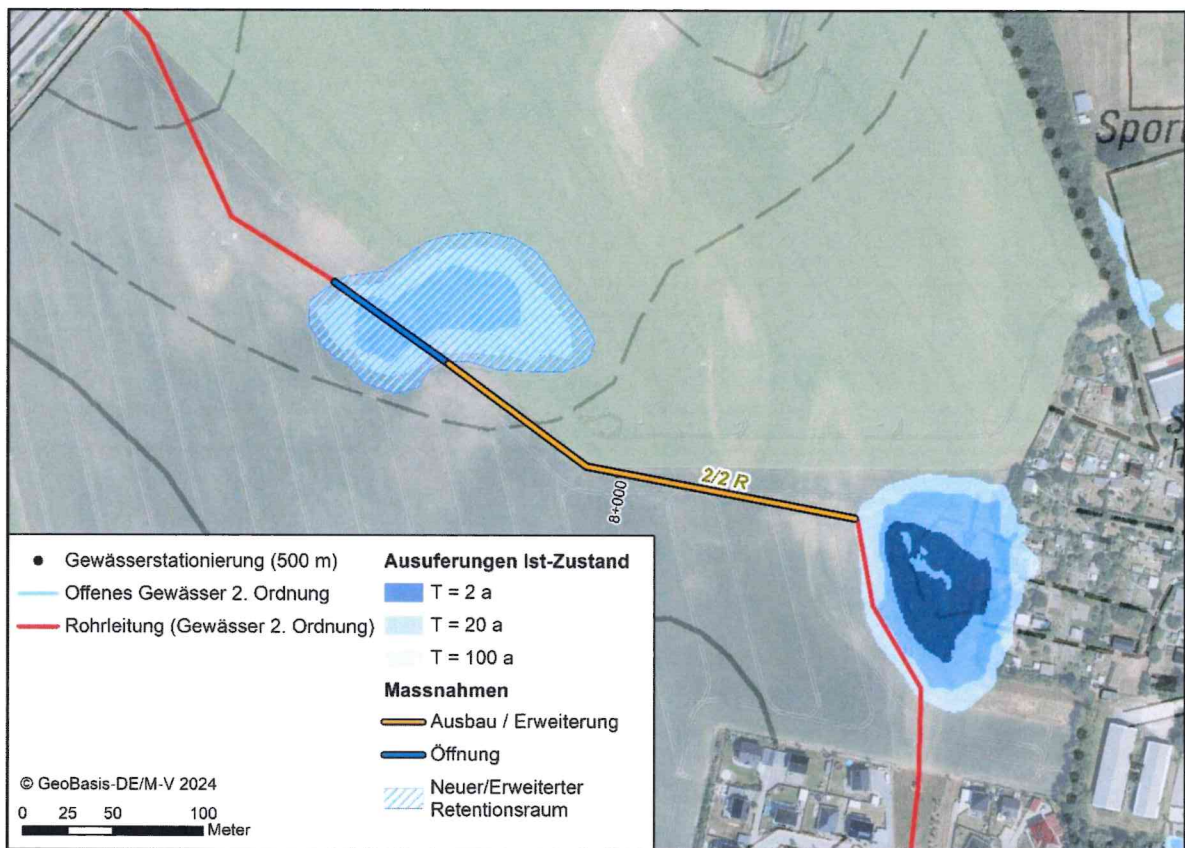


Abbildung 5-21: Überblick zur Maßnahme 2/2 R-M02 mit modellierten Ausuferungsflächen des Ist-Zustands

5.6.2.2 Bewertung

Tabelle 5-14: Maßnahmenbewertung (tabellarisch) – Maßnahme 2/2 R-M02, Einfluss auf das Gewässer 2/2 R, das Gewässer 2/2/16 R (Pingelsteich) und das Entwässerungssystem am Schulteich

Maßnahme 2/2 R-M02	
Zielstellung (Wirkung)	- Entlastung der Hochwassersituation für die Gewässer 2/2 R und 2/2/16 R (Pingelsteich) in der Ortslage Kritzmow - Beantwortung aktueller und zukünftiger Fragestellungen - Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses - Reduzierung der Schadensrisiken
Einfluss auf den Wasserstand (Ist / Plan)	Unterhalb (ca. 90 m) des Regenrückhaltebeckens, Karpfenweg (Gewässer 2/2 R): - T = 100 a: 49,29 m NHN / 49,15 m NHN - T = 20 a: 48,82 m NHN / 48,42 m NHN - T = 2 a: 47,64 m NHN / 47,03 m NHN Gewässer 2/2/16 R, Zanderweg, Nähe „Spielplatz Pingelsteich“: - T = 100 a: 48,92 m NHN / 48,88 m NHN - T = 20 a: 48,83 m NHN / 48,78 m NHN

	- Maßnahme ist annähernd abflussneutral am Gewässer 2/2 R - d. h. auch kaum eine Reduktion der Abflussspitzen am Gewässer 2/2 R bei Extremereignissen
Flächenbedarf	kein
Priorität	mittel
Anmerkung	Eine erhöhte Abflussteigerung durch eine Kombination mit anderen Maßnahmen muss aufgrund der weitestgehenden Abflussneutralität (oder Abflussreduzierung) zwischen Ist und Plan nicht berücksichtigt werden.
Kostenschätzung	ca. 25.000 €

5.6.5 2/2 R-M05: Sanierung der Rohrleitung 2/2/10 R

5.6.5.1 Beschreibung

Die Rohrleitung des Gewässers 2/2/10 R (Übersichtskarte siehe Abbildung 5-25) ist stark beschädigt bzw. teilweise defekt. Durch eine Sanierung und Wiederherstellung der Funktionalität kann die Hochwassersituation in Klein Schwaß sowie der Geländesenken an der Wilsener Straße verbessert werden.

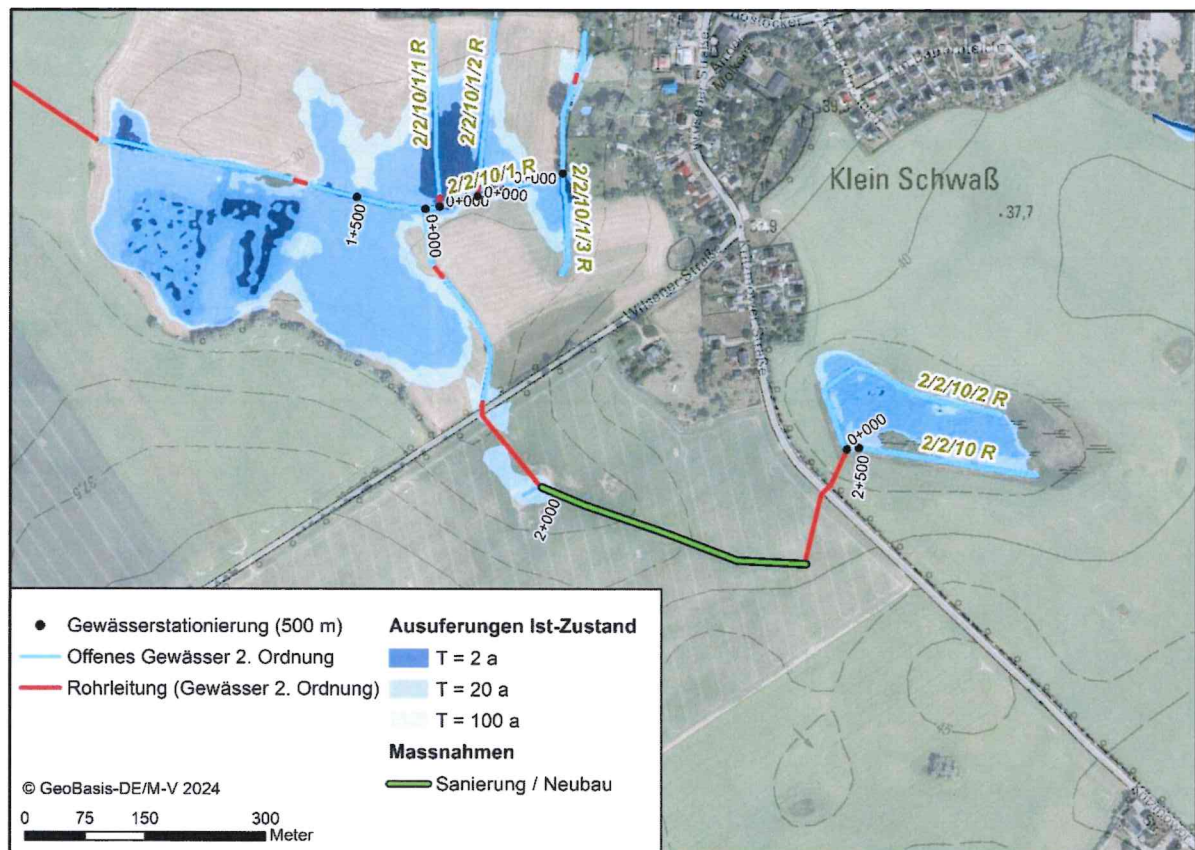


Abbildung 5-25: Übersicht zur Maßnahme 2/2 R-M05 mit modellierten Ausuferungsflächen des Ist-Zustands

	- es kommt zu keiner signifikanten Verschlechterung der Situation unterhalb der Wilsener Straße - bedenkenlose Sanierung der Rohrleitung aufgrund großflächiger Retentionsräume uh. möglich
Flächenbedarf	kein bis gering
Priorität	mittel
Anmerkung	Eine erhöhte Gesamt-Abflusssteigerung im System durch eine Kombination mit anderen Maßnahmen müsste aufgrund der nur leichten Abflusserhöhungen zwischen Ist und Plan keine übergeordnete Berücksichtigung finden.
Kostenschätzung	ca. 25.000 €

5.6.6 2/2 R-M06: Anschluss des Entwässerungssystems

Bisher entwässert ein Teil des Entwässerungssystems aus dem Bereich Schule und Kleingartenanlage in das alte Rohrleitungssystem des 2/2 R. Das alte System wurde 1983 außer Betrieb genommen und durch eine neue Rohrleitung ersetzt. Das neue System wurde größer (DN 500) und tiefer (4,5 m) ausgeführt. Eine Verbindung mit dem alten System (DN 300, 2 m tief) wurde jedoch nicht hergestellt. Zur Entlastung des Teiches und des Entwässerungssystems der Kleingartenanlage wird ein Anschluss des alten Systems an das neue vorgeschlagen. Zusätzlich könnte damit auch das Altsystem rückgebaut werden, um doppelte Unterhaltungskosten zu vermeiden. Die Höhenverhältnisse beider Leitungssysteme (Lage) sollten einen Anschluss zulassen.

In Verbindung mit der Maßnahme 2/2 R-M02 könnte dies zur weiteren Entspannung im Hochwasserfall beitragen. Für den Hochwasserschutz des gesamten Leitungssystems zeigen andere Maßnahmen (z. B. 2/2 R-M02) eine größere Wirkung. Aufgrund der zu erwartenden gesteigerten Abflüsse nach Anschluss bei alleiniger Umsetzung (ohne 2/2 R-M02) und des anzusetzenden Schutzniveaus innerhalb der Kleingartenanlage folgt: Priorität **gering** bis **mittel**.

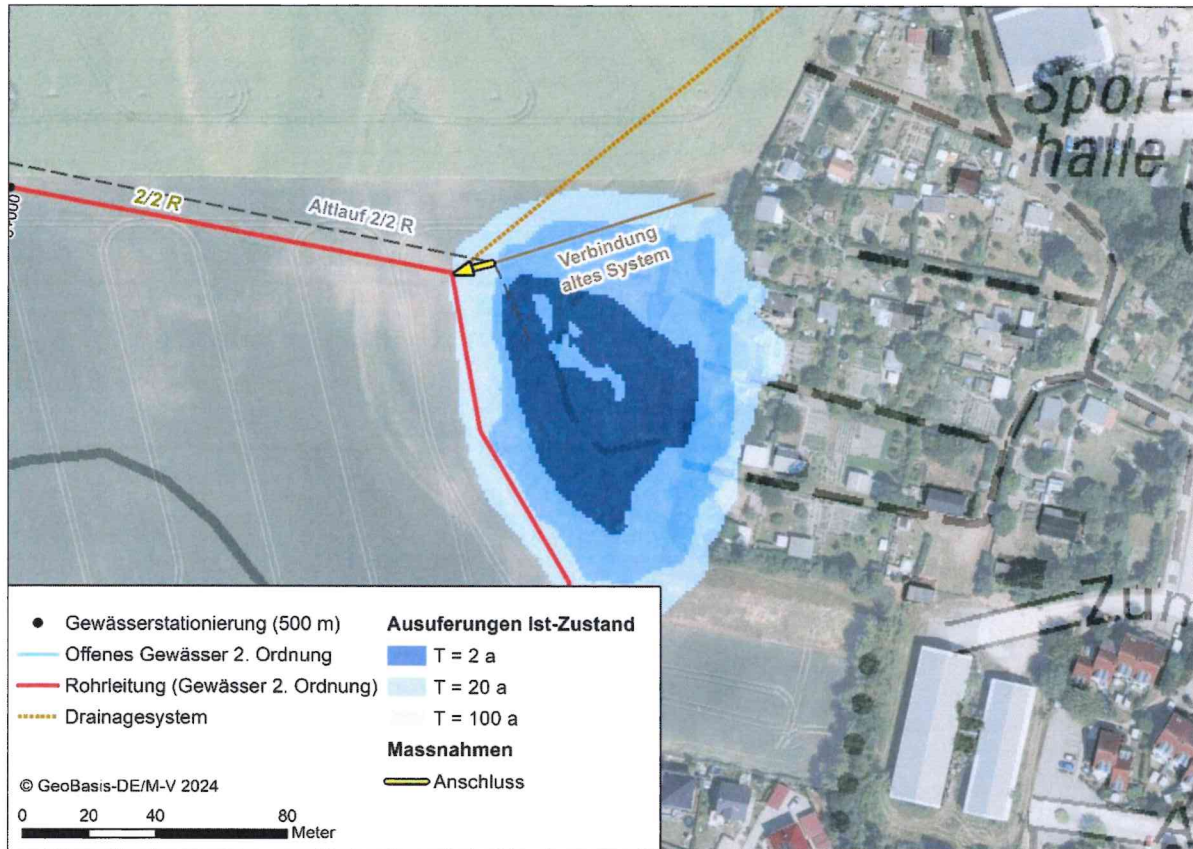


Abbildung 5-26: Übersicht zur Maßnahme 2/2 R-M06 mit modellierten Ausuferungsflächen des Ist-Zustands; der Altlauf des 2/2 R sowie die alte Verbindung wurden von einem Plan des WBV HCN nachgezeichnet und sind somit nur schematisch

5.6.7 2/2 R-M07: Öffnung von verrohrten Gewässerabschnitten

5.6.7.1 Beschreibung

Mehrere Abschnitte des Gewässers 2/2 R sind verrohrt (Tabelle 5-18). Neben dem oftmals schlechten baulichen Zustand der Rohrleitungen erhöht bei vielen Haltungen insbesondere eine den gegenwärtigen Abflussverhältnissen nicht entsprechende Dimensionierung die Wahrscheinlichkeit des Versagens. Daher ist davon auszugehen, dass in den Bereichen entlang der verrohrten Gewässerabschnitte eine erhöhte Hochwassergefährdung und in Siedlungslagen ein hohes Hochwasserrisiko gegeben ist.

Vor dem Hintergrund der Zielstellungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zur Verbesserung des ökologischen Zustandes/Potenzials der Fließgewässer im Sinne von Anhang V WRRL (bzw. OGewV) und der Implementierung der Richtlinie in nationales Recht über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG; hier insbesondere § 34, Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer), sind Rohrleitungen, für die eine Sanierung empfohlen wird, auch hingehend des Potentials zur Öffnung zu prüfen. Neben der Rückführung der Gewässer in einen naturnahen Zustand tragen Rohrleitungsöffnungen lokal auch zur Minderung der Hochwassergefährdung und des Hochwasserrisikos bei.

Die Maßnahme wurde für sämtliche verrohrten Abschnitte (Durchlässe ausgenommen) des Gewässers 2/2 R geprüft. Die Prüfung in Anlehnung an das Bewertungsverfahren zur Ermittlung des fachlichen Potentials/Randbedingungen zur Öffnung von Rohrleitungen (MEHL et al. 2023), das bereits flächendeckend in vier Verbandsgebieten angewendet wurde (BIOTA 2022a, b, c, d) bzw. wird (BIOTA 2024). Das Bewer-

tungsverfahren prüft insgesamt vier Handlungsoptionen anhand von bis zu 15 Bewertungsfaktoren auf deren Potenzial zur Umsetzung. Die vier Handlungsoptionen umfassen unter anderem die Option „Öffnung“. Bei dieser Handlungsoption ist vor allem der Bewertungsfaktor „Haltungstiefe“ als entscheidende Größe zur Beurteilung der technischen Umsetzung einer Öffnung von Bedeutung. Bei einer Haltungstiefe von > 2,5 m wird die Handlungsoption „Öffnung“ nicht mehr empfohlen, da eine Öffnung gemäß der allgemein fachlichen Beurteilung der an den Pilotstudien beteiligten WBV sowie in Abstimmung mit den beteiligten Fachbehörden technisch regelmäßig nicht umsetzbar/praktikabel ist. Bei solchen Abschnitten, bei denen die Haltungstiefe überwiegend weniger als 2,5 m beträgt, wurden zusätzliche Bewertungsfaktoren zur Beurteilung weiterer Randbedingungen herangezogen. Dabei wurde das Erfordernis einer Öffnung aufgrund der Überlastungshäufigkeit der Haltungen geprüft sowie die potenzielle Flächenverfügbarkeit im direkten Rohrleitungsumfeld anhand der dort vorherrschenden Landnutzung. Dabei spricht generell eine häufige Überlastung ($T \geq 2 \text{ a} \leq 20 \text{ a}$) sowie eine natürliche oder naturnahe Landnutzung für eine Rohrleitungsöffnung, seltene Überlastungen ($T > 20 \text{ a}$) und starke anthropogene Überprägungen im Rohrleitungsumfeld (insbesondere bebaute Flächen) sprechen gegen eine Öffnung. Die Prüfung der Überlastungshäufigkeit erfolgte für die verrohrten Gewässerabschnitte über manuelle Prüfung der mittels HEC-RAS modellierten Wasserstände für die verschiedenen Wiederkehrintervalle $T = 2 \text{ a}$, $T = 20 \text{ a}$ und $T = 100 \text{ a}$ (Kapitel 3.4). Die dominierende Landnutzung im Rohrleitungsumfeld wurde anhand von Luftbildern (DOP40) ermittelt.

Bei verrohrten Gewässerabschnitten, bei denen die Prüfkriterien für ein Teil des verrohrten Abschnitts günstige Rahmenbedingungen anzeigen, wurden auch Teilöffnungen von Rohrleitungen empfohlen.

5.6.7.2 Bewertung

Tabelle 5-18 fasst das Ergebnis der Prüfung für die einzelnen verrohrten Abschnitte des Gewässers 2/2 R zusammen. Bei insgesamt drei verrohrten Abschnitten besteht das Potenzial einer Öffnung. Bei weiteren drei verrohrten Abschnitten besteht das Potenzial einer Teilöffnung.

Die Ergebnisse der Prüfung stellen eine Empfehlung auf Basis der geprüften Bewertungsfaktoren und der verfügbaren Datengrundlagen dar. Die Beurteilung hinsichtlich einer realistischen Umsetzung muss abschließend durch den zuständigen WBV erfolgen. Eine belastbare Prüfung der Maßnahmenwirkung wäre anhand eines hydraulischen Modells durchzuführen. Für diese Maßnahme ist eine solche Prüfung jedoch nicht Teil der Bearbeitung.

Die Kosten für diese Maßnahme werden auf **ca. 330.000 €** geschätzt.

Tabelle 5-18: Prüfung der verrohrten Abschnitte (Durchlässe ausgenommen) von Gewässer 2/2 R hinsichtlich des Potenzials zur Öffnung

Bereich / Stationierung	Prüfkriterium	Ausprägung	Empfehlung
7+604 bis 8+613	Haltungstiefe	> 2,5 m	Keine Öffnung
	Überlastung	-	-
	Landnutzung	-	-
7+567 bis 7+604	-	-	DL B103 (37 m Länge)
7+490 bis 7+567	Haltungstiefe	> 2,5 m	Keine Öffnung
	Überlastung	-	-
	Landnutzung	-	-

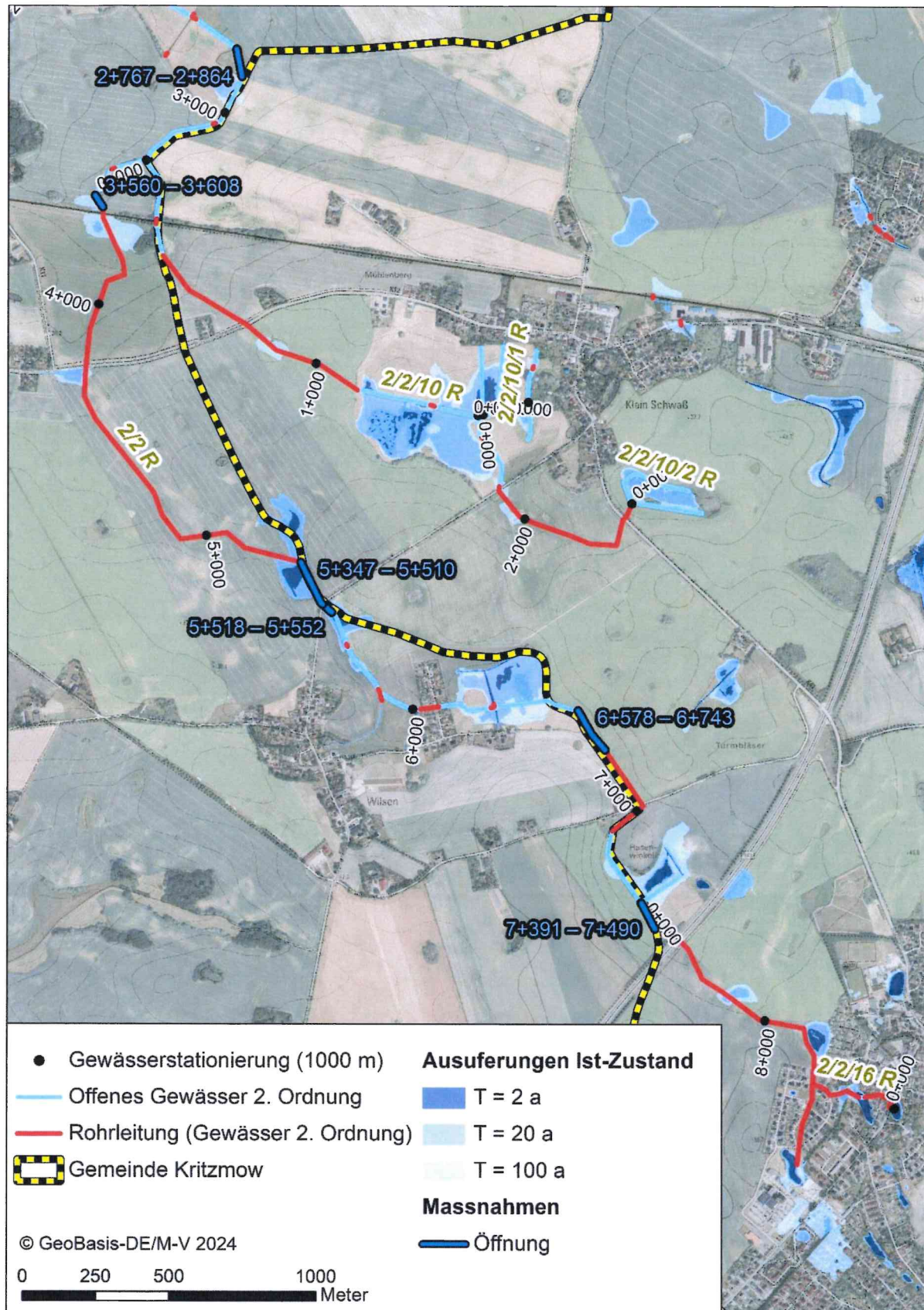


Abbildung 5-27: Übersicht der in Maßnahme 2/2 R-M07 empfohlenen Rohrleitungsöffnungen sowie modellierte Ausuferungsflächen des Ist-Zustandes

5.6.8 2/2 R-M08: Sanierung der Rohrleitung 2/2 R am Kritzmower Weg

5.6.8.1 Beschreibung

Der Rohrleitungsabschnitt am Kritzmower Weg (ca. km 6+743 bis 7+108, „Hasenwinkel“) ist nach Angabe des WBV „Hellbach-Conventer Niederung“ in einem sehr schlechten Zustand. Dies kann zukünftig zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führen. Die Maßnahme umfasst die Grundsanierung der Rohrleitung und Entfernung von Querschnittsreduzierungen (Übersichtskarte zur Maßnahme, siehe Abbildung 5-28).

In Kapitel 5.6.7 (Maßnahme 2/2 R-M07) wurden verrohrte Abschnitte des Vorfluters 2/2 R hinsichtlich des Potenzials zur Öffnung hin untersucht. Für den oben genannten Abschnitt ergibt sich aufgrund des Kriteriums Haltungstiefe kein Potenzial ($> 2,5$ m).

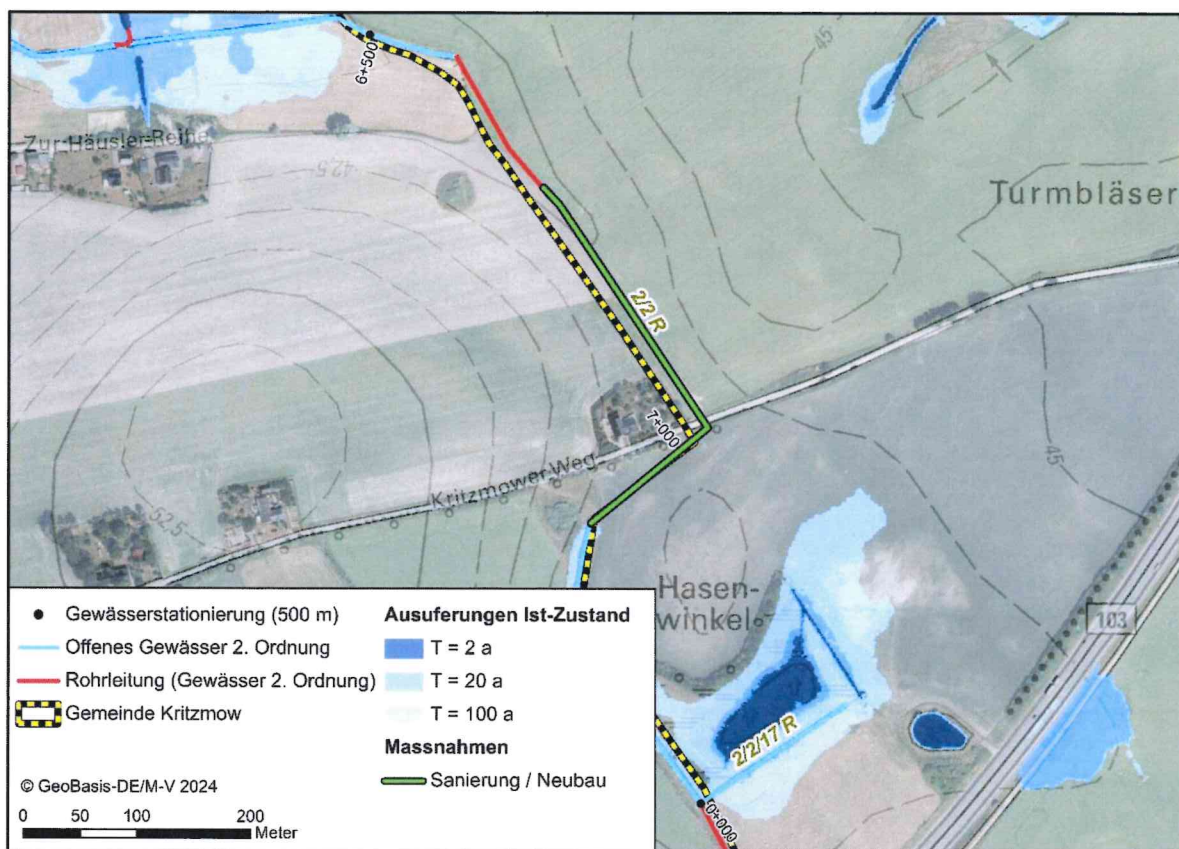


Abbildung 5-28: Übersichtskarte zur Maßnahme 2/2 R-M08 mit modellierten Ausuferungsflächen des Ist-Zustands

5.6.8.2 Bewertung

Hydraulische Bewertung & Kosten

Der sanierungsbedürftige Rohrleitungsabschnitt liegt etwa einen Kilometer unterhalb der Ortslage Kritzmow (bezogen auf den Einlauf des Regenabwassersystems am Schulteich). Aufgrund der Nähe zu Siedlungsflächen erfolgte hier die hydraulische Modellierung und Bewertung für ein Komplettersagen der Rohrleitung bei dem untersuchten Szenario $T = 100$ a, um daraus anschließend die Priorität der Maßnahme (Dringlichkeit) ableiten zu können.

Der hydraulische Längsschnitt (siehe Abbildung 5-29; Auszug aus der Modellsoftware) stellt das zentrale Ergebnis der Modellierung dar. Aus ihm geht u. a. hervor: